

## **JUGENDORDNUNG**

---

### **§ 1**

#### **Name und Mitgliedschaft**

---

Mitglieder des Schlittschuh Club Krefeld 1978 e.V., welche das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Vereinsjugend.

### **§ 2**

#### **Organisation und Aufgaben**

---

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates, die
  - Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
  - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheitserhaltung und Lebensfreude
  - Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
  - Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
  - Mitarbeit bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen
  - Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
  - Pflege der internationalen Verständigung

### **§ 3**

#### **Organe der Vereinsjugend**

---

Organe der Vereinsjugend sind:

- der Jugendwart und
- die Jugendversammlung.

Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstands.

### **§ 4**

#### **Jugendversammlung**

---

1. Die Jugendversammlung sind ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsjugend des Schlittschuh Club Krefeld 1978 e.V.. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend.
2. Die Jugendversammlung ist zuständig für die
  - Wahl eines Jugendwarts
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendwarts
  - Entgegennahme der Berichte des Jugendwarts
  - Beratung der Jahresrechnung und die Verabschiedung des Haushaltsplans

- Entlastung des Jugendwarts
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen des Stadtsportbundes Krefeld e.V., zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3. Die ordentliche Jugendversammlung findet dreijährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendwart (falls nicht möglich vom Geschäftsführenden Vorstand) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuell eingegangenen Anträge einberufen.
4. Die Einberufung kann mittels Aushang, Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder per Post erfolgen.
5. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Verlangen des Geschäftsführenden Vorstands, muss eine außerordentliche Jugendversammlung vom Jugendwart innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen einberufen werden.
6. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 5**

#### **Änderungen der Jugendordnung**

---

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

---

Diese Jugendordnung wurde von der ordentlichen Jugendversammlung am 11.09.2010 beschlossen. Sie tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands am 01.10.2010 in Kraft.